



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Herzlich Willkommen

Einführung

**Bildungs- und Teilhabepaket
(BuT)**

Stadt Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Warum Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Urteil: Bundesverfassungsgericht vom 09.02.2010

Inhalt: Regelbedarfe sind nach dem SGB II und dem SGB XII verfassungskonform neu zu bemessen

Förderung von Kindern und Jugendlichen zur Herstellung einer Chancengleichheit aller Bevölkerungsschichten bei der Bildung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Gesetzliche Grundlagen für BuT

- Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 - §§ 28, 29, 77 Absatz 7 bis 11 SGB II
- Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - §§ 34, 34a, 131 SGB XII
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Wohngeldgesetz (WoGG)
 - § 6b BKGG



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Bestandteile (Leistungsumfang)

- Schul- und Kita-Ausflüge sowie mehrtägige Schul- und Kita-Fahrten
- jährliche Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Anspruchsberechtigter Personenkreis

SGB II § 28

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die:

- Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind oder selbst Leistungen nach dem SGB II erhalten
- auf Grund der Leistungen zur Bildung und Teilhabe hilfebedürftig werden

SGB XII § 34:

- Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft sind oder selbst Leistungen nach dem SGB XII erhalten
- auf Grund der Leistungen zur Bildung und Teilhabe hilfebedürftig werden

BKGG § 6b:

- Kinder von Wohngeldempfängern
- Kinderzuschlagsempfänger



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Mögliche Leistungsanbieter

- öffentlicher Träger
 - z. B. Stadtverwaltung Cottbus, Schulen
- gemeinnütziger und / oder freier Träger
 - z. B. Vereine, Verbände
- private Unternehmen
 - z. B. Essenanbieter
- Privatpersonen
 - z. B. Schüler, Lehrer

Schul- und Kita-Ausflüge mehrtägige Schul- und Kita- Fahrten

Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für:

- Schülerinnen und Schüler
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Anbieter
(z. B. Schule oder Kita).



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Jährliche Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern

70 Euro zum 1. August und
30 Euro zum 1. Februar

eines jeden Jahres berücksichtigt.

- Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungsempfänger.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Schülerbeförderung

- Für den Besuch zur nächstgelegenen Schule werden die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wenn:
 - der Leistungsberechtigte auf Schülerbeförderung angewiesen ist
 - die Kosten nicht von Dritten übernommen werden
 - die Schülerbeförderung nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Lernförderung

- Bei Schülerinnen und Schülern wird eine ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese
 - geeignet und
 - zusätzlich erforderlichist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Bestätigung des Förderbedarfs durch die Schule
- Die Auszahlung erfolgt direkt an den Anbieter.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Lernförderung

- geeignet und zusätzlich erforderlich, d. h.:
 - Erreichen des Klassenziels gefährdet
 - Bei Erteilung positive Versetzungsprognose
 - Leistungsschwäche basiert **nicht** auf unentschuldigtem Fehlzeiten oder anhaltendem Fehlverhalten
 - keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Mittagsverpflegung

- Berücksichtigung der entstehenden Mehraufwendung bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
 1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

- Schülerspeisung im Hort wird befristet bis Ende 2013 berücksichtigt.
- Eigenanteilforderung i. H. v. 1,00 Euro
- Die Auszahlung erfolgt direkt an den Anbieter.

Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Berücksichtigung der entstehenden Aufwendungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres i. H. v. 10 Euro monatlich für:
 - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 - die Teilnahme an Freizeiten.
- Die Auszahlung erfolgt direkt an den Anbieter.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Ergänzende Bestimmungen

- Anträge, die bis 30.04.2011 eingehen, werden für alle Leistungen rückwirkend zum 01.01.2011 berücksichtigt.

Ausnahme: persönlicher Schulbedarf



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Beispiel zur Beantragung von BuT-Leistungen

Schüler X erhält Leistungen nach dem SGB II

- Antrag bei der Stadtverwaltung Cottbus (Fachbereich Soziales) auf entsprechende BuT-Leistung (durch Schüler X oder Eltern)
- Abschluss einer Vereinbarung, zwischen dem jeweiligen Leistungsanbieter (z. B. Schule) mit dem Leistungsträger (Stadt Cottbus)
- Bewilligungsbescheid an den Leistungsberechtigten
- Abrechnung erfolgt zwischen Leistungsanbieter und -träger per Kostenübernahme
 - Voraussetzung: eigenes Konto beim Anbieter



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Zuständige Stelle für BuT in Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus

Fachbereich Soziales

Thiemstraße 37

03050 Cottbus

Tel. 612 4842

Fax: 612 4901

sozialamt@cottbus.de



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Diese Präsentation wird ab den 07.04.2011 unter
www.cottbus.de
zur Verfügung gestellt.